
Reglement vom 19. Dezember 2006 über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien (BSG 436.911.16; Stand am 30. Juni 2009)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern,

gestützt auf Artikel 56 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹ und Artikel 57 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)²,

beschliesst:

- | | |
|-----------------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 Dieses Reglement legt die Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien fest. |
| Gebührenpflicht | Art. 2 ¹ Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien ist grundsätzlich gebührenpflichtig gemäss Artikel 56 Absatz 3 PHG.
² Folgende Benutzergruppen sind im Rahmen von bildungsbezogenen Arbeiten von der Gebührenpflicht gemäss Artikel 56 Absatz 3 PHG ausgenommen: <ul style="list-style-type: none">a Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule gemäss Artikel 11 PHG sowie des privaten Instituts Vorschulstufe und Primarstufe NMS für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäss Artikel 3 bis 6 dieses Reglements.b Die Studierenden sowie die Dozentinnen und Dozenten der Universität Bern und der Berner Fachhochschule für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäss Artikel 3 und 5 dieses Reglements.c Die Lehrkräfte gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)³ sowie die Lehrkräfte an privaten Schulen gemäss Artikel 65 ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)⁴ für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäss Artikel 3 und 5 dieses Reglements.⁵d Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen des Kantons Bern sowie der vom Kanton Bern subventionierten Schulen mit privater Trägerschaft für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäss Artikel 3 und 5 dieses Reglements.e Die aktiven oder in der Ausbildung stehenden Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbilder sowie die nachweisbar in der Erwachsenenbildung tätigen Fachpersonen für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäss Artikel 3 und 5 dieses Reglements.f Die an Kirchen gemäss Artikel 1 Absatz 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 26.-28. Mai/2./3. Juni 1999 zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen sowie der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern betreffend Bereitstellung und Verleih von Unterrichtsmedien im Bereich Religion/Ethik und Gesundheitsförderung angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten sowie Personen, die in ähnlicher Funktion tätig sind, für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäss Artikel 3 und 5 dieses Reglements. |

¹ BSG 436.91

² BSG 436.911

³ BSG 430.250

⁴ BSG 432.210

⁵ Fassung vom 30. 6. 2009

g Die Mitglieder des Verbandes der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/
Bibliothekare der Schweiz (BBS) für die Inanspruchnahme der
Dienstleistungen gemäss Artikel 3 und 5 dieses Reglements.

³ Die Gebührenbefreiung gemäss Absatz 2 erstreckt sich nicht auf die Gebühren
und Kosten gemäss Artikel 7.

Medienausleihe **Art. 3** ¹ Für die Ausleihe von Medien werden pro Objekt folgende Gebühren erho-
ben:

- | | |
|---|------------|
| <i>a</i> Buch, Compactdisc, CD-ROM, Dia, Diatonbild, DVD,
Folie, Klassenlektüre, Schultheater, Tonkassette,
Videokassette | 8 Franken |
| <i>b</i> Anschauungsmaterial, Medienpaket, Themenkoffer,
Wandbild | 15 Franken |

² Ein Jahresabonnement für die Ausleihe von Medien kostet 250 Franken.

³ Jahresabonnemente gemäss Absatz 2 werden an alle Personen vergeben, die
der Gebührenpflicht gemäss Artikel 2 dieses Reglements unterstehen.

Geräteverleih **Art. 4** ¹ Für die Ausleihe von Geräten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| <i>a</i> Tonkoffer mit Kassettengerät mit Mikrofon | 20 Franken |
| <i>b</i> Tonkoffer mit Minidisc-Gerät mit Mikrofon | 20 Franken |
| <i>c</i> Digitaler Audiorecorder Marantz PMD660 mit
Mikrofon | 20 Franken |
| <i>d</i> Mikrofon Beyer M59 (dyn) | 10 Franken |
| <i>e</i> Mikrofon Beyer MPC 66 Grenzfläche | 10 Franken |
| <i>f</i> Mikrofon Sennheiser ME66/K6 (cond) | 10 Franken |
| <i>g</i> Mikrofon Shure VP88 Stereo (cond) | 20 Franken |
| <i>h</i> Mikrofonstativ (mit Mikrofon gratis) | 10 Franken |
| <i>i</i> Tonset (AKG Mikrofon/Zubehör/Tonangel Carbon) | 30 Franken |
| <i>k</i> Digitale Videokamera Canon DM-XM1 (mit Stativ) | 100 Franken |
| <i>l</i> Lichtset Kobold SM300 (inkl. Stativset) | 30 Franken |
| <i>m</i> Digitale Fotokamera Olympus C-3000 | 20 Franken |
| <i>n</i> 16-mm-Filmprojektor Bauer P8 T (Leerspule 25 Min.) | 50 Franken |
| <i>o</i> Super-8-Filmprojektor (Leerspule 10 Min.) | 50 Franken |
| <i>p</i> Super-8-Kamera-Set (3 Kameras ohne Ton) | 20 Franken |
| <i>q</i> Diaprojektor Kodak Karussell (Rundmagazin) | 20 Franken |
| <i>r</i> Video- und Datenbeamer Eiki (1100 Ansi Lumen
XGA) | 100 Franken |
| <i>s</i> Transcriptions-Gerät (Tonbandkassette) | 10 Franken |
| <i>t</i> i-Book (Apple Notebook) mit integriertem DVD-
Brenner | 100 Franken |

² Für schulbezogene Arbeiten gelten die Gebühren gemäss Absatz 1 pauschal für
sieben Tage. Für andere Arbeiten gelten sie für einen Tag, wobei Feiertage nicht
inbegriffen sind.

³ Pro Ausleihe wird zudem eine Depotgebühr von 100 Franken erhoben. Bei ver-
späteter Rückgabe wird das Depot nicht zurückerstattet.

Miete von Arbeitsplätzen **Art. 5** ¹ Für die Miete von Arbeitsplätzen der Medienwerkstatt werden folgende
Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------------|
| <i>a</i> Medienwerkstatt | 10 Franken pro Stunde |
| <i>b</i> Medienwerkstatt, mit Membercard | 5 Franken pro Stunde |
| <i>c</i> Fotolabor | 10 Franken pro Stunde |

d Fotolabor, mit Membercard 5 Franken pro Stunde

² Eine Membercard kostet 50 Franken für ein Jahr. Die Karte ist nicht übertragbar.

Medienwerkstatt und
Fotolabor für Kurse

Art. 6 ¹ Für die Miete der Medienwerkstatt und des Fotolabors für Kurse und Workshops durch Kursleitende werden folgende Gebühren erhoben:

a Medienwerkstatt 50 Franken pro Stunde

b Fotolabor 40 Franken pro Stunde

² Für die Beratung und Betreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Bildungsmedien werden zudem folgende Gebühren erhoben:

a Kursleitende Medienwerkstatt 125 Franken pro Stunde

b Technikerin oder Techniker; Mitarbeitende Medienwerkstatt 50 Franken pro Stunde

c Operatrice oder Operateur 45 Franken pro Stunde

d Obligatorische Aufsicht ausserhalb der Öffnungszeiten des Instituts für Bildungsmedien 30 Franken pro Stunde

Mahnungen,
Beschädigung oder
Verlust

Art. 7 ¹ Bei Nichteinhaltung der Ausleihfristen werden pro Medium oder Gerät folgende Mahngebühren kumulativ erhoben:

a Erste Mahnung 10 Franken

b Zweite Mahnung 20 Franken

c Dritte Mahnung 30 Franken

² Bei Beschädigung von Medien werden die Reparaturkosten den Entleiherinnen und Entleihern in Rechnung gestellt.

³ Beim Verlust oder bei nicht reparierbarer Beschädigung von Medien werden die Anschaffungskosten zuzüglich einer Neuaufarbeitungsgebühr von 30 Franken pro Medium den Entleiherinnen und Entleihern in Rechnung gestellt.

⁴ Bei der Ausleihe von Geräten werden Schäden an Geräten und am Material den Entleiherinnen und Entleihern zusätzlich zu den Gebühren gemäss Artikel 4 Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2006
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern

Prof. Dr. Walter Herzog
Präsident

Genehmigt durch die Erziehungsdirektion am 18. Januar 2007
Der Erziehungsdirektor
des Kantons Bern

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang

Änderungen

30. 6. 2009

In Kraft am 30. 6. 2009